

Einfuhrzollkontingente im Rahmen einer Lizenzregelung – Sektor Eier und Eieralbumine gemäß Verordnung (EU) 2020/760 und 2020/761

STAND: 14.09.2026 - Version 6



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	Allgemeines	3
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Darstellung der Maßnahme	4
3.1	Antragsvoraussetzungen	4
3.2	Nachweis für den Handel	4
3.3	Referenzmenge	5
3.4	Registrierung der antragstellenden Personen	6
3.5	Unabhängigkeit	6
3.6	Antragszeitraum	6
3.7	Antragsmengen	7
3.8	Übertragung der Lizenzen	7
3.9	Sicherheit	7
3.10	Gültigkeitsdauer der Lizenz	8
3.11	Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)	8
3.12	Erteilung der Lizenz	8
4	Zutritts- und Kontrollrecht	9
5	Aufbewahrungspflicht	9
6	Kontakt	10
7	ANHANG I	11
8	ANHANG II	18
9	ANHANG III	20

1 ALLGEMEINES

Lizenzen sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) für Einfuhren und Ausfuhren von bestimmten Erzeugnissen der einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation von bzw. nach Drittländern, mit Ausnahme von eventuellen Freimengen, erforderlich. Dieses System liefert der Europäischen Kommission kurzfristig die Daten der Warenbewegungen von sensiblen Produkten zwischen der EU und Drittländern und dient der Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- ⇒ **Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237** der Kommission
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239** der Kommission
- ⇒ **Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2022/127** der Kommission
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2022/128** der Kommission
 - **Verordnung (EU) Nr. 2021/2116** des Europäischen Parlaments und des Rates
- ⇒ **Regelung der Zollkontingente**
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2020/760** der Kommission
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2020/761** der Kommission
- ⇒ **Merkblatt über Ein und Ausfuhrlicenzen 2016/C278/03**
- ⇒ **Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Sicherheiten, Lizenzen, Bescheinigungen und Überwachungsdokumente für Marktordnungswaren (Marktordnungs-Sicherheiten- und Lizenzverordnung, BGBl. II Nr. 375/2018)**
- ⇒ **Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

Alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

3 DARSTELLUNG DER MASSNAHME

3.1 ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Antragstellende Personen, die im Rahmen eines Zollkontingents eine Lizenz beantragen, müssen in der Union niedergelassen und in ein Mehrwertsteuerregister eingetragen sein. Sie reichen ihren Lizenzantrag bei der lizenzenerteilenden Behörde des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung und ihrer MwSt.-Registrierung (im Folgenden „Lizenz erteilende Behörde“) ein.
- (2) Beantragt eine antragstellende Person eine Lizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der **Nachweis für den Handel** vorgeschrieben ist, so übermittelt sie zusammen mit dem ersten Lizenzantrag innerhalb jedes Zollkontingentszeitraums den Nachweis für den Handel (siehe Pkt. 3.2).
- (3) Beantragt eine antragstellende Person eine Einfuhrlizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 eine **Referenzmenge** vorgeschrieben ist, so übermittelt sie zusammen mit dem ersten Lizenzantrag die vorgeschriebenen Unterlagen für die Festlegung der Referenzmenge (siehe Pkt. 3.3).
- (4) Beantragt eine antragstellende Person eine Einfuhrlizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 die vorherige **Registrierung der antragstellenden Person** vorgeschrieben ist, so muss sie vor der Übermittlung des Antrags registriert worden sein (siehe Pkt. 3.4).
- (5) Nur antragstellende Personen, die die vorgeschriebene **Unabhängigkeit** (Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760) aufweisen und eine Erklärung über ihre Unabhängigkeit (Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760) abgeben, können für Zollkontingente, für die eine vorherige Registrierung der antragstellenden Personen vorgeschrieben ist, Anträge stellen (siehe Pkt. 3.5).
Die vorherige Registrierung der antragstellenden Personen ist nicht erforderlich, wenn das Erfordernis der Referenzmenge von der Kommission ausgesetzt wurde.

3.2 NACHWEIS FÜR DEN HANDEL

Bei einigen Kontingenten (siehe Anhang I) ist der Nachweis des Handels erforderlich.

Die antragstellende Person muss bei Einreichung des ersten Antrages für ein bestimmtes Kontingent folgendes nachweisen:

- dass in jedem der zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträume, **die 2 Monate vor dem Termin enden, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum eingereicht werden kann**, eine Mindestmenge an Erzeugnissen des betreffenden Sektors aus der Union ausgeführt wurde, oder zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Union überlassen wurde

Die Nachweise sind wie folgt zu erbringen:

- anhand von Zolldaten, die die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr belegen und eine Bezugnahme der einführenden Person als anmeldende Person oder einführende Person enthalten
- anhand von Zolldaten, die die Überlassung zur Ausfuhr aus der Union belegen und eine Bezugnahme der antragstellenden Person als anmeldende Person oder ausführende Person enthalten
- anhand einer verwendeten Lizenz, die von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen wurde und die die antragstellende Person als lizenzinhabende oder rechtheimpfangende Person enthält

Zollanmeldungen, die in Papierform erstellt oder übermittelt werden, sind von den Zollbehörden durch Stempel und Unterschrift zu beglaubigen.

3.3 REFERENZMENGE

Bei einigen Kontingenten (siehe Anhang I) ist eine Referenzmenge vorgeschrieben.

Die Referenzmenge ist die durchschnittliche jährliche Menge von Erzeugnissen, die in zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträumen, **die 2 Monate vor dem Termin enden, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum eingereicht werden kann**, zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassen wurden.

Die Referenzmenge einer antragstellenden Person darf 15 % der Menge, die im jeweiligen Zollkontingentszeitraum für das betreffende Zollkontingent verfügbar ist, nicht übersteigen.

Die Referenzmenge umfasst Erzeugnisse, die unter dieselbe laufende Zollkontingentsnummer fallen und denselben Ursprung haben.

Die Gesamtmenge an Erzeugnissen, für die in einem Zollkontingentszeitraum Lizenzen für ein Zollkontingent beantragt wird, darf die Referenzmenge der antragstellenden Person für dieses Kontingent nicht übersteigen.

Die Kommission kann das Erfordernis der Referenzmenge aussetzen.

Nachweis der Referenzmenge:

Beglaubigter Ausdruck der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr. Die Zollanmeldung bezieht sich auf die in der Rechnung genannten Erzeugnisse und enthält die Angabe, ob es sich bei der antragstellenden Person um einen Anmelder oder Empfänger handelt. Die Zollanmeldung enthält die Nummer der Rechnung.

3.4 REGISTRIERUNG DER ANTRAGSTELLENDEN PERSONEN

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist die vorherige Registrierung und Identifizierung der antragstellenden Personen im System LORI erforderlich.

Nähere Infos dazu finden Sie unter:

- [Infoblatt zur Registrierung LORI](#)
sowie dem Formular
- [Angaben zur obligatorischen Registrierung](#)

3.5 UNABHÄNGIGKEIT

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist eine Erklärung über die Unabhängigkeit von der antragstellenden Person erforderlich.

Nähere Infos dazu finden Sie unter:

- [Infoblatt zur Registrierung LORI](#)
sowie dem Formular
- [Erklärung über die Unabhängigkeit](#)

3.6 ANTRAGSZEITRAUM

Anträge sind einzureichen innerhalb der ersten sieben Kalendertage des Monats, der dem Beginn des Zollkontingentszeitraums vorausgeht und innerhalb der ersten sieben Kalendertage des jeweiligen Monats während des Zollkontingentszeitraums. Die Einreichfrist endet um 13 Uhr am letzten Tag des Antragszeitraumes. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag so endet die Frist am Arbeitstag davor um 13 Uhr.

Im Dezember ist keine Antragstellung möglich.

Anträge auf Erteilung von Einfuhrlicenzen, die ab 1. Jänner gelten sind zwischen dem 23. und 30. November des Vorjahres einzureichen.

Achtung: Je Antragszeitraum und Zollkontingent darf nur 1 Antrag gestellt werden. Betrifft ein Zollkontingent verschiedene KN-Codes, verschiedene Ursprungsländer oder unterschiedliche Zollsätze, dürfen mehrere Anträge gleichzeitig eingereicht werden.

3.7 ANTRAGSMENGEN

Die beantragte Menge darf die verfügbare Menge für einen Zeitraum oder Teilzeitraum nicht übersteigen.

Als verfügbare Menge gilt die gesamte nicht zugeteilte Menge für den verbleibenden Zollkontingentszeitraum oder Teilzeitraum. Diese ist der Auflistung unter (<https://agridata.ec.europa.eu/Reports/Allocation%20Coefficients%20TRQs-Import.pdf>) zu entnehmen.

Achtung: Bei einer vorgeschriebenen Referenzmenge ist zusätzlich darauf zu achten, dass die insgesamt beantragte Menge in einem Zeitraum oder Teilzeitraum die Referenzmenge nicht übersteigt.

3.8 ÜBERTRAGUNG DER LIZENZEN

Einfuhrlicenzen sind übertragbar.

Die rechthempfangende Person hat dieselben Antragsvoraussetzungen wie die antragstellende Person zu erbringen.

Betrifft die Lizenzübertragung Zollkontingente mit vorgeschriebener Referenzmenge ist die rechthempfangende Person nicht verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Besitzt die rechthempfangende Person eine andere gültige Einfuhrlizenz, die für dasselbe Zollkontingent und denselben Zollkontingentszeitraum erteilt wurde, sind die Antragsvoraussetzungen bereits erfüllt und der erneute Nachweis über die Erfüllung der Antragsvoraussetzungen kann entfallen.

Nach Übertragung der Lizenz wird die zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassene Menge der rechthempfangenden Person für die Erbringung des Nachweises für den Handel und der Referenzmenge zugeteilt.

3.9 SICHERHEIT

Die erforderliche Sicherheit ist dem [Anhang I](#) zu entnehmen.

3.10 GÜLTIGKEITSDAUER DER LIZENZ

Die erteilten Lizenzen sind gültig:

- Ab dem ersten Kalendertag des Zollkontingentszeitraums, wenn die Anträge vor dem Kontingentszeitraum gestellt werden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums
- Ab dem ersten Kalendertag des auf die Einreichung des Antrags folgenden Monats, wenn die Anträge im Laufe des Zollkontingentszeitraums gestellt werden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums
- Ab dem 1. Jänner des folgenden Jahres, wenn die Anträge zwischen dem 23. und 30. November des Vorjahres eingereicht wurden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums
- Sofern der Zollkontingentszeitraum in Teilzeiträume unterteilt ist, läuft die Gültigkeit am letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende dieses Teilzeitraumes folgt, ab, jedoch spätestens am Ende des Zollkontingentszeitraums

Die Lizenz berechtigt und verpflichtet innerhalb der Gültigkeitsdauer das Erzeugnis einzuführen.

3.11 AUSFÜLLEN DES LIZENZANTRAGES (BESONDERHEITEN)

Feld 8: Wenn im Anhang I angegeben, ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld „JA“ anzukreuzen.

Feld 20: Die laufende Nummer des Einfuhrzollkontingents
Der Wertzollsatz und der Kontingentszollsatz

Anmerkungen: **Einfuhr von Waren durch Ö** - für eine elektronische Lizenz
bzw.
Einfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat - für eine Papierlizenz
(näheres dazu finden Sie im Merkblatt e-Lizenz)

3.12 ERTEILUNG DER LIZENZ

Die Lizenzen werden nach Veröffentlichung der Zuteilungskoeffizienten (<https://agridata.ec.europa.eu/Reports/Allocation%20Coefficients%20TRQs-Import.pdf>) durch die Kommission und vor dem Monatsende erteilt.

Lizenzen, die ab dem 1. Jänner gültig sind, werden zwischen dem 15. und 31. Dezember des Vorjahres erteilt.

4 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHT

Die antragstellende Person hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten. Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Die antragstellende Person ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat die antragstellende Person auf eigene Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

5 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die antragstellende Person hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

Agrarmarkt Austria
GB I / Abt. 3
Referat 11 - Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - 0

E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abteilung 3/Referat 11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151-0, E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: Eigendruck, Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria; Bildnachweis: pixabay

Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen.

Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>). Die Weiterverwendung der veröffentlichten Informationen ist ausdrücklich gewünscht und erlaubt. Bitte beachten Sie die damit verbundene Verpflichtung zur korrekten Zitierung.

7.1 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4275 - UKRAINE

Ursprungsland	Ukraine
KN-Codes	0407 21 00, 0407 29 10, 0407 90 10, 0408 11 80, 0408 19 81, 0408 19 89, 0408 91 80, 0408 99 80, 3502 11 90, 3502 19 90, 3502 20 91, 3502 20 99
Beschreibung der Erzeugnisse	Eier von Hausgeflügel in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht; Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder andern Süßmitteln, genießbar; Eieralbumine und Milchalbumine, genießbar
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner – 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Jänner – 31. März 1. April – 30. Juni 1. Juli – 30. September 1. Oktober – 31. Dezember
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, gemäß Protokoll 1 Titel V des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits
Menge in kg	9 000 000 kg Schalenei-Äquivalent, folgendermaßen aufgeteilt: 25 % für jeden Teilzeitraum
Kontingentszollsatz	0 EUR
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	20 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des letzten Kalendertages des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Umrechnungsfaktoren in Schalenei-Äquivalent gemäß Anhang II
Toleranz	0 %

Ursprungsland	Ukraine
KN-Codes	0407 21 00, 0407 29 10, 0407 90 10
Beschreibung der Erzeugnisse	Eier von Hausgeflügel in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner – 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Jänner – 31. März 1. April – 30. Juni 1. Juli – 30. September 1. Oktober – 31. Dezember
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, gemäß Protokoll 1 Titel V des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits
Menge in kg	9 000 000 kg ausgedrückt in Eigengewicht, folgendermaßen aufgeteilt: 25 % für jeden Teilzeitraum
Kontingentszollsatz	0 EUR
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	20 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des letzten Kalendertages des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Umrechnungsfaktoren gemäß Anhang II
Toleranz	0 %

**7.3 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4401 - ALLE DRITTLÄNDER (ausgenommen
Vereinigtes Königreich, Belarus und Russland)**

Ursprungsland	Alle Drittländer (ausgenommen Vereinigtes Königreich, Belarus und Russland))
KN-Codes	0408 11 80, 0408 19 81, 0408 19 89, 0408 91 80, 0408 99 80
Beschreibung des Erzeugnisses	Eiprodukte
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994
Zollkontingentszeitraum	1. Juli – 30. Juni
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Juli – 30. September 1. Oktober – 31. Dezember 1. Jänner – 31. März 1. April – 30. Juni
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	NEIN
Menge in kg	7 000 000 kg Schalenei-Äquivalent, folgendermaßen aufgeteilt: 25 % für jeden Teilzeitraum
Kontingentszollsatz	Für den KN-Code 0408 11 80: 711 EUR je 1 000 kg Warengewicht Für den KN-Code 0408 19 81: 310 EUR je 1 000 kg Warengewicht Für den KN-Code 0408 19 89: 331 EUR je 1 000 kg Warengewicht Für den KN-Code 0408 91 80: 687 EUR je 1 000 kg Warengewicht Für den KN-Code 0408 99 80: 176 EUR je 1 000 kg Warengewicht
Nachweis für den Handel	JA, 25 Tonnen (Schalenei-Äquivalent) je Zeitraum (siehe Pkt. 3.2)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	20 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	Die Lizenzen enthalten in Feld 24 die Angabe „Nicht verwendbar für Erzeugnisse mit Ursprung im Vereinigten Königreich, Belarus und Russland“.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des letzten Kalendertages des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Umrechnungsfaktoren gemäß Anhang II
Toleranz	0 %

**7.4 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4402 - ALLE DRITTLÄNDER (ausgenommen
Vereinigtes Königreich, Belarus und Russland)**

Ursprungsland	Alle Drittländer (ausgenommen Vereinigtes Königreich, Belarus und Russland)
KN-Codes	3502 11 90, 3502 19 90
Beschreibung des Erzeugnisses	Eieralbumine
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994
Zollkontingentszeitraum	Juli – 30. Juni
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Juli – 30. September 1. Oktober – 31. Dezember 1. Jänner – 31. März 1. April – 30. Juni
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	NEIN
Menge in kg	15 500 000 kg Schalenei-Äquivalent, folgendermaßen aufgeteilt: 25 % für jeden Teilzeitraum
Kontingentszollsatz	Für den KN-Code 3502 11 90: 617 EUR je 1 000 kg Warengewicht Für den KN-Code 3502 19 90: 83 EUR je 1 000 kg Warengewicht
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	20 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	Die Lizenzen enthalten in Feld 24 die Angabe „Nicht verwendbar für Erzeugnisse mit Ursprung im Vereinigten Königreich, Belarus und Russland“.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des letzten Kalendertages des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Umrechnungsfaktoren gemäß Anhang II
Toleranz	0 %

Ursprungsland	Chile
KN-Codes	0407 11 00, 0407 19 11, 0407 19 19, 0407 21 00, 0407 29 10, 0407 90 10, 0408 11 80, 0408 19 81, 0408 19 89, 0408 91 80, 0408 99 80, 3502 11 90 und 3502 19 90
Beschreibung des Erzeugnisses	Eier und Eiprodukte
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss (EU) 2024/3016 des Rates vom 18. März 2024
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner – 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	Im Einklang mit Kapitel 3 des Interims-Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Chile
Menge in kg	2025: anteilige Menge von 500 000 kg (Schalenei-Äquivalent) 2026 und in den Folgejahren: 500 000 kg (Schalenei-Äquivalent)
Kontingentszollsatz	0 EUR
Nachweis für den Handel	JA, 25 Tonnen (Schalenei-Äquivalent) je Zeitraum (siehe Pkt. 3.2)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	20 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Einfuhrlizenzantrags und der Einfuhrlizenz ist das Ursprungsland anzugeben; in diesem Feld ist „Ja“ anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des Kontingentzeitraums (31.12.)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Umrechnungsfaktoren gemäß Anhang III
Toleranz	0 %

7.6 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4950 – MERCOSUR-STAATEN (BRASILien, URUGUAY, PARAGUAY, ARGENTINIEN)

Ursprungsland	Mercosur-Staaten (Brasilien, Uruguay, Paraguay, Argentinien)
KN-Codes	0408 11 80, 0408 19 81, 0408 19 89, 0408 91 80 und 0408 99 80
Beschreibung des Erzeugnisses	Eier
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Interimsabkommen über den Handel zwischen der Europäischen Union und den Mercosur-Staaten; unterzeichnet und vorläufig angewandt auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2026/183 des Rates
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner – 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA
Menge in kg	2026: anteilige Menge von 500 000 kg 2027: 1 000 000 kg 2028: 1 500 000 kg 2029: 2 000 000 kg 2030: 2 500 000 kg 2031 und in den Folgejahren: 3 000 000 kg Schalenei-Äquivalent.
Kontingentszollsatz	0 EUR
Nachweis für den Handel	JA, 25 Tonnen (Schalenei-Äquivalent) je Zeitraum (siehe Pkt. 3.2)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	20 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen. Die Lizenzen enthalten in Feld 24 die Angabe „Ursprung Mercosur“. Die Lizenzen gelten für Einfuhren aus jedem der Mercosur-Staaten.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des Kontingentzeitraums (=31.12.)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Umrechnungsfaktoren gemäß Anhang III
Toleranz	0 %

7.7 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4955 – MERCOSUR-STAATEN (BRASILien, URUGUAY, PARAGUAY, ARGENTINIEN)

Ursprungsland	Mercosur-Staaten (Brasilien, Uruguay, Paraguay, Argentinien)
KN-Codes	3502 11 90 und 3502 19 90
Beschreibung des Erzeugnisses	Eieralbumine
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Interimsabkommen über den Handel zwischen der Europäischen Union und den Mercosur-Staaten; unterzeichnet und vorläufig angewandt auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2026/183 des Rates
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner – 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Jänner - 31. März 1. April - 30. Juni 1. Juli - 30. September 1. Oktober - 31. Dezember
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA
Menge in kg	2026: anteilige Menge von 500 000 kg 2027: 1 000 000 kg 2028: 1 500 000 kg 2029: 2 000 000 kg 2030: 2 500 000 kg 2031 und in den Folgejahren: 3 000 000 kg Schalenei-Äquivalent. Die jährliche Menge wird wie folgt aufgeteilt: 25 % für jeden Teilzeitraum
Kontingentszollsatz	0 EUR
Nachweis für den Handel	JA, 25 Tonnen (Schalenei-Äquivalent) je Zeitraum (siehe Pkt. 3.2)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	20 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen. Die Lizenzen enthalten in Feld 24 die Angabe „Ursprung Mercosur“. Die Lizenzen gelten für Einfuhren aus jedem der Mercosur-Staaten.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des letzten Kalendertages des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums.
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Umrechnungsfaktoren gemäß Anhang III
Toleranz	0 %

UMRECHNUNG IN SCHALENEIÄQUIVALENT

Einfuhrerzeugnisse		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrerzeugnissen hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen)
KN-Code	Beschreibung		Code ⁽²⁾	Beschreibung	in kg ⁽¹⁾
0407 21 00 0407 29 10 0407 90 10	Eier in der Schale	1	ex 0408 99 80 ex 0511 99 85	a) Eier, nicht in der Schale, flüssig oder gefroren b) Schalen	86,00 12,00
		2	0408 19 81 ex 0408 19 89 ex 3502 19 90 ex 0511 99 85	a) Eigelb, flüssig oder gefroren b) Eialbumin, flüssig oder gefroren c) Schalen	33,00 53,00 12,00
		3	0408 91 80 ex 0511 99 85	a) Eier, nicht in der Schale, getrocknet b) Schalen	22,10 12,00
		4	0408 11 80 ex 3502 11 90 ex 0511 99 85	a) Eigelb, getrocknet b) Eialbumin, getrocknet (in Kristallen) c) Schalen	15,40 7,40 12,00
		5	0408 11 80 ex 3502 11 90 ex 0511 99 85	a) Eigelb, getrocknet b) Eialbumin, getrocknet (in anderer Form) c) Schalen	15,40 6,50 12,00

Einfuhrerzeugnisse		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrerzeugnissen hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen)
KN-Code	Beschreibung		Code ⁽²⁾	Beschreibung	in kg ⁽¹⁾
ex 0408 99 80	Eier, nicht in der Schale, flüssig oder gefroren	6	0408 91 80	Eier, nicht in der Schale, getrocknet	25,70
0408 19 81 ex 0408 19 89	Eigelb, flüssig oder gefroren	7	0408 11 80	Eigelb, getrocknet	46,60

(1) Die Menge der Verluste entspricht der Differenz zwischen 100 und der Summe der in dieser Spalte angegebenen Mengen.

(2) Die in dieser Spalte aufgeführten Unterpositionen entsprechen den Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur.

UMRECHNUNGSFAKTOREN für das Kontingent 09.4403

KN-Codes	Umrechnungsfaktor
0407 11 00	100 %
0407 19 11	100 %
0407 19 19	100 %
0407 21 00	100 %
0407 29 10	100 %
0407 90 10	100 %
0408 11 80	246 %
0408 19 81	116 %
0408 19 89	116 %
0408 91 80	452 %
0408 99 80	116 %
3502 11 90	856 %
3502 19 90	116 %

UMRECHNUNGSFAKTOREN für Kontingent Nr. 09.4950 und 09.4955

KN-Codes	Umrechnungsfaktor
0407 11 00	100 %
0407 19 19	100 %
0408 11 80	246 %
0408 19 81	116 %
0408 19 89	116 %
0408 91 80	452 %
0408 99 80	116 %
3502 11 90	856 %
3502 19 90	116 %